



## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache:

vertr.: d. d. RAe. [REDACTED]

- Gläubigerin

gegen

[REDACTED] 31303 Burgdorf

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 10. Mai 2006 gegen die Verfügung der Gerichtsvollzieherin [REDACTED] vom 17. März 2006 durch den Direktor am Amtsgericht Dr. [REDACTED] am 01. Juni 2006 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Gläubigers zurückgewiesen.  
Wert: bis 300,-- Euro.

### Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO ist nicht begründet. Die Gerichtsvollzieherin hat zu Recht im Rahmen der betriebenen Zwangsvollstreckung die beantragte Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Nachbesserung liegen nicht vor. Mit dem Vorbringen, dass der Schuldner eine Mietkaution geleistet haben müsse, liegt keine fehlerhafte oder unvollständige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor.

Die Voraussetzungen für eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO liegen ebenfalls vor.

Das Gericht verkennt nicht, dass in der von der Gläubigerin vorgelegten Entscheidung des LG Kassel durchaus ein Vermögenserwerb in dem Umstand gesehen werden kann, dass ein Gläubiger zwischenzeitlich eine neue Wohnung angemietet und hierbei eine Mietkaution hinterlegt hat. Diese Entscheidung stellt jedoch auch darauf ab, dass Umstände glaubhaft zu machen sind, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss zulassen, dass der Schuldner in Besitz pfändbarer Gegenstände gelangt ist. Das Landgericht Frankfurt ( DGVZ 2004,44 m.w.N.) weist diesbezüglich zutreffend darauf hin, dass ein Wohnungswechsel für sich allein zur Glaubhaftmachung nicht ausreichend ist. Der Schuldner kann ebensogut zu

einem Lebenspartner oder einem Verwandten oder in eine vom Sozialamt finanzierten Wohnung gezogen sein. Deshalb bedarf es des Vorliegens weiterer Anhaltspunkte, die hier jedoch nach der Aktenlage nicht vorgetragen oder ersichtlich sind.  
Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Dr. [REDACTED]  
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt  
Amtsgericht Burgdorf, 13.06.2006

*Lannott*  
[REDACTED] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

